IG Bildende Kunst ZVR Zahl: 309893028
Gumpendorfer Straße 10–12, 1060 Wien
+43 (0)1 524 09 09 office@igbildendekunst.at
www.igbildendekunst.at

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per Email: team.z@bmj.gv.at
Upload: www.parlament.gv.at

Stellungnahme zum
Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2021 – Urh-Nov 2021)

Wien, 13. Oktober 2021

Die IG Bildende Kunst vertritt die kunstpolitischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und andere berufsspezifische Interessen von bildenden Künstler_innen in Österreich. Als Berufsverband nehmen wir zur bevorstehenden UrhR-Novelle und Umsetzung der EU-Richtlinie über das Urheber_innenrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt wie folgt Stellung:

pay the artist now!

Wir treten ein für eine **faire Bezahlung** von künstlerischer Arbeit. Dies umfasst faire Honorare ebenso wie die angemessene Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Wir treten ein für eine **faire Vertragsgestaltung** zwischen Künstler_innen (Urheber_innen) und Auftraggeber_innen bzw. Nutzer_innen (Verwerter_innen). Um die üblicherweise ungleichen Machtpositionen der Vertragspartner_innen auszugleichen und faire Vertragsbedingungen sicherzustellen, braucht es unaushölbare und durchsetzungsgesicherte gesetzliche Mindeststandards zur angemessenen Vergütung und für eine künstler_innen-selbstbestimmte Einräumung von Nutzungsrechten.

Konto Erste Bank: Interessengemeinschaft Bildende Kunst
IBAN: AT87 2011 1840 3903 9600 BIC/SWIFT: GIBAATWWXXX

Onlinenutzung: Für einen unverzichtbaren Direktvergütungsanspruch und kollektive Rechtwahrnehmung

Google-Bildersuche, Memes auf Social Media - und jede Menge bezahlte Werbung, die die Kassen der großen Online-Plattformen füllen. Damit auch die Urheber_innen ihren gerechten Anteil vom Kuchen erhalten, braucht es eine gesetzliche Verankerung von unverzichtbaren Direktvergütungsansprüchen und eine kollektive Rechtewahrnehmung etwa durch Verwertungsgesellschaften, die diese Rechte durchsetzen, umfassende Lizenzvereinbarungen abschließen und die Vergütungen an die Bezugsberechtigten ausschütten.

Die IG Bildende Kunst fordert:

- Einen **unabtretbaren Vergütungsanspruch** für Urheber_innen und ausübende Künstler_innen unmittelbar gegen Online-Plattformen sowie für Online-Nutzungen bspw. von Download- und Streamingdiensten.
- Eine zwingende **kollektive Rechtewahrnehmung** durch Verwertungsgesellschaften - auch für Außenseiter_innen, auch für die Nutzung freier Werke, auch für Bagatellnutzungen.

Urheber_innenvertragsrecht: Für ein Recht auf angemessene Vergütung und die Verankerung von Rahmenverträgen mit Mindeststandards für eine faire Vertragsgestaltung

"Ein modernes Urheberrecht beinhaltet ein Vertragsrecht, das unfaire Knebelverträge verhindert und die Künstlerinnen und Künstler gegenüber den Produktions- und Vertriebsgesellschaften stärkt“ (Regierungsprogramm 2020-2024)

Diesen Anspruch der Bundesregierung sehen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht verwirklicht. Zur Stärkung der Position der Künstler_innen braucht es klare, unumgehbare Mindeststandards - und ein Recht (!) auf eine angemessene Vergütung für eingeräumte Nutzungsrechte. Eine Formulierung im Gesetzestext, die lediglich als eine Art politische Willensbekundung der Gesetzgeber_in verstanden werden kann ("… soll dafür eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung erhalten.“, § 37b Abs. 2), ist nicht ausreichend.

Die IG Bildende Kunst fordert:

- Ein **Recht auf angemessene Vergütung**. Die Vergütungsansprüche müssen verpflichtend, unverzichtbar und unübertagbar sein. Eine allenfalls vertagliche

Vereinbarung zur Abtretung von Vergütungsansprüchen an Verwerter_innen muss grundsätzlich rechtsunwirksam sein. Eine von den Urheber_innen selbstbestimmte Lizenzierung etwa über Creative Commons muss weiterhin möglich bleiben.

- **Regulierungen in der Vertragsgestaltung**, um die Schieflage in der Verhandlungsmacht zwischen Urheber_innen und Verwerter_innen auszugleichen.
- Einführung von **Rahmenverträgen** und Verfahren zur **Bestimmung der angemessenen Vergütung** zwischen Vereinigungen von Urheber_innen und Vereinigungen von Nutzer_innen. Repräsentative Organisationen sollen Rahmenverträge und rechtsvverbindliche Mindeststandards für eine angemessene Vergütung (Nutzungsentgelt) - als Grundlage für Einzelverträge - ausverhandeln können.
- **Verbandsklagen** durch repräsentative Organisationen der Urheber_innen, um Rechtsansprüche für Urheber_Innen durchzusetzen.
- **Schutzklauseln beim Einräumen von zukünftigen Nutzungsarten**, sodass auch bei neuen Nutzungsarten das Recht auf eine angemessene Vergütung gewahrt bleibt. Vereinbarungen darüber ausschließlich schriftlich und bei späterer Verwertung über neue Nutzungsarten verbindliche Information an die Urheber_in inkl. Widerrufsrecht bei begründetem Einwand für alle Urheber_innen und ausübende Künstler_innen.
- **Recht auf Vertragsanpassung** bei unerwartet höherem Verwertungserfolg, um eine angemessene Beteiligung an ökonomischen Erfolgen sicherzustellen und stets das Recht auf eine angemessene Vergütung zu wahren. ("Bestsellerparagraph")
- **Gesetzliche Verankerung des Zwecküberragungsgrundsatz**. Das Recht auf angemessene Vergütung muss für alle Werke und für alle Urheber_innen und ausübende Künstler_Innen gelten. D.h. auch für sog. "nachrangige Beiträge", auch für Urheber_innen von Werken, die im Rahmen von unselbstständiger Beschäftigung geschaffen wurden. Keine Ungleichbehandlung von Urheber_innen und ausübenden Künstler_innen aufgrund der Beschäftigungsform.

Abschließende Anmerkungen

Die Bildende Kunst tritt außerdem ein für ein **Folgerecht**, das nicht wie bislang in Österreich die Urheber_innen weitgehend von Ansprüchen ausschließt.

Die Bildende Kunst tritt außerdem ein für eine **Ausstellungsvergütung**: für eine angemessene und unverzichtbare Vergütung an Urheber_innen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken der bildenden Kunst in Ausstellungen.

Wir sind irritiert, dass (2021!) die Verwendung **geschlechtergerechter Sprache** in Gesetzestexten und anderen offiziellen Schriftstücken noch immer nicht Selbstverständlichkeit ist. Mitgemeint ist nicht gleichgestellt. Mitgemeint ist diskriminierend. Wir regen eindringlich an, das generische Maskulinum aufzugeben und eine Sprache zu wählen, die alle Personen einschließt - selbstverständlich auch abseits binärer Geschlechtsidentitäten.

Die IG Bildende Kunst teilt die Positionen der Initiative Urheber_innenvertragsrecht und schließet sich der Stellungnahme des Kulturrat Österreich - dessen Mitglied die IG Bildende Kunst ist - zum Ministerialentwurf "Urheberrechts-Novelle 2021" an. Unsere Solidarität mit den Forderungen insbesondere der Film-, Musik- und Text-Urheber_innen, die in den vergangenen Wochen, Monaten und Jahren konsequent auf die dringend notwendige Verbesserung urheberrechtlicher Ansprüche und Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber den in diesen Branchen besonders mächtigen Verwertungsstrukturen aufmerksam gemacht haben, möchten wir an dieser Stelle ebenfalls unterstreichen.